OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-800274/6/MS
LVwG-800275/6/MS

Datum:

Linz, 28. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X, X, gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz jeweils vom 29. Juni 2017, GZ: 0042100/2016, wegen der Abweisung des Antrags auf Zahlungserleichterung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. September 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheiden des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) jeweils vom 29. Juni 2017 und mit gleichlautender Geschäftszahl (GZ: 0042100/2016) wurde jeweils das Ansuchen von Herrn A P (im Folgenden: Beschwerdeführer) 1. auf Aufschub der Zahlung der Geldstrafe bis zur Entscheidung über die vom Beschwerdeführer an den Verfassungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde; 2. auf Zahlungsaufschub des offenen Gesamtbetrages von 550,00 Euro zumindest für die Dauer von einem Jahr und 3. auf Bewilligung einer Ratenzahlung zur Abstattung des Gesamtbetrages von 550,00 Euro in monatlichen Raten zu je 40,00 Euro, beginnend mit 1. Juli 2017, abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde gleichlautend Folgendes aus:

„Nach § 45 Abs. 3 VStG hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen.

Die Auffassung, dass die Anhängigkeit von Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes einen Aufschubgrund im Sinne des § 54b Abs. 3 VStG darstellt, findet im Gesetz keine Deckung (vgl. Entscheidung des LVwG vom 07.08.2015, LVwG-800010/24/Bm/AK).

Gemäß § 54b Abs. 3 VStG hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.
Die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG stellt folglich nach ihrem Wortlaut auf die Unzumutbarkeit der unverzüglichen Zahlung aus ‚wirtschaftlichen' Gründen ab, setzt aber voraus, dass die Geldstrafe an sich einbringlich - d.h. der Bestrafte grundsätzlich zahlungsfähig - ist (sind die Voraussetzungen des § 54b Abs. 2 VStG gegeben, ist für eine Anwendung des Abs. 3 leg. cit. kein Raum; vgl. etwa VwGH 29.01.2013, 2011/02/0154).
Die für die Anwendung des § 54 Abs. 3 VStG ins Treffen geführten ‚wirtschaftlichen Gründe' müssen ihrer Art nach die Annahme rechtfertigen, dass durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten des Bestraften vermindert oder vermieden werden (vgl. etwa VwGH 22.03.1991, 90/18/0265). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der unverzüglichen Zahlung sind die Höhe der Strafe, das Einkommen und das Vermögen des Bestraften und die gesetzliche Sorgepflichten in Betracht zu ziehen. Triftige Gründe für eine Bewilligung nach § 54 Abs. 3 VStG können die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse eines Bestraften dann sein, wenn anzunehmen ist, dass durch die Bewilligung von Ratenzahlungen vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten des Bestraften vermindert oder vermieden werden.
Im Antrag wird ausgeführt, dass die sofortige gänzliche Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages nicht zumutbar sei, weil der Antragsteller über ein durchschnittliches monatliches Einkommen von € 1.300,-- verfügen und für 2 Personen sorgepflichtig sind.

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die sofortige Entrichtung von € 500,-- bei den von geschilderten finanziellen Verhältnissen nicht zumutbar ist.
Überdies wurde von Ihnen in keiner Weise dargestellt, inwiefern sich ihre finanzielle Situation durch und nach Gewährung des Aufschubes verbessern würde.
Aufgrund dieses Sachverhaltes war das Ansuchen auf Aufschub der Zahlung der Geldstrafe in der Höhe von € 500,-- und auf Abstattung der Geldstrafe in monatlichen Raten von € 40,-- beginnend mit 1. Juli 2017, abzuweisen.
Zum Begehren, hinsichtlich der vorgeschriebenen Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von € 50,-- einen Aufschub oder eine Ratenzahlung zu gewähren, fehlt eine gesetzliche Grundlage, sodass der darauf bezogene Antrag allein aus diesem Grund abzuweisen war."

Gegen diese Bescheide, die dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 3. Juli 2017 zugestellt worden sind, hat dieser mit Eingabe vom 31. Juli 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:

„Gemäß § 54 b Abs. 3 VStG hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen eine unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlungen zu bewilligen. Dabei sind insbesondere die Höhe der Strafe, das Einkommen des Bestraften, seine Sorgepflichten und sein eigener Unterhalt zu berücksichtigen. Eine ‚wirtschaftliche Notlage' ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich.

Auf die Anträge des Beschwerdeführers auf Gewährung eines Zahlungsaufschubes wurde kaum eingegangen, hinsichtlich der Ratenzahlung wurde die Abweisung nicht substantiiert begründet.

Der Beschwerdeführer hat die wirtschaftlichen Gründe, aus denen ihm die unverzügliche Bezahlung des Gesamtbetrages nicht möglich ist, dargelegt und Beweisanträge gestellt. Die belangte Behörde ist auf dieses Vorbringen nicht eingegangen. Der Beschwerdeführer hat sein monatliches Einkommen und seine finanzielle Situation mitgeteilt und dargelegt, dass die gänzliche sofortige Zahlung bei seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung der Sorgepflichten derzeit nicht zumutbar ist, weil dies zu einer Gefährdung seines eigenen notwendigen Unterhaltes bzw. zur Gefährdung des notwendigen Unterhaltes der Personen, für die er sorgepflichtig ist, führen würde.

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer in seinem Antrag ausdrücklich seine eigene Einvernahme zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beantragt, dieser Beweisantrag wurde von der belangten Behörde nicht erledigt. Auch in dieser Hinsicht wurde kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Der Beschwerdeführer hätte im Zuge seiner Einvernahme seine wirtschaftlichen Verhältnisse - auch die in Zukunft zu erwartenden - darlegen können. In diesem Fall hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangen können, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen vollinhaltlich gegeben sind. Die belangte Behörde hat jedoch keinerlei nachvollziehbare Begründung und keine Feststellungen zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers getroffen.

Der Beweisantrag auf Einvernahme des Beschwerdeführers wird auch im Beschwerdeverfahren ausdrücklich aufrechterhalten.

Weiters gibt es keinen sachlich zu rechtfertigenden Grund, Verfahrenskostenersätze anders zu behandeln als Strafbeträge, für den Bestraften haben sie dieselbe Wirkung wie Strafbeträge, sie teilen auch das Schicksal der verhängten Strafe. Sollte daher die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erfolgreich sein, wäre nicht nur die Bestrafung des Antragstellers und eine Einhebung der Strafe sondern auch die Einhebung des Kostenbeitrages unzulässig. Bei einem Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes - ebenso wie beim Eventualantrag auf Zahlungsaufschub für die Dauer eines Jahres - handelt es sich zudem um leicht absehbare Zeiträume, sodass der beantragte Zahlungsaufschub im Sinne des § 64b VStG jedenfalls angemessen ist.

Die belangte Behörde hat auch zu dieser Frage kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen. Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens hätte die belangte Behörde feststellen müssen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, in eventu einer Ratenzahlung, sowohl hinsichtlich der Strafe als auch hinsichtlich der Kostenbeiträge tatsächlich vorliegen.“

Mit Schreiben vom 22. August 2017 hat die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung der Verfahrensakten die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. September 2017.
Mit Fax vom 27. September 2017 teilte der rechtsfreundliche Vertreter mit, dass der Beschwerdeführer aufgrund eines unvorhersehbaren dringenden Termins der Ladung nicht folgen könne. Ein Antrag auf Vertagung wurde nicht gestellt. Dem Fax war jedoch eine Tabelle der unpfändbaren Beträge angeschlossen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. Oktober 2016, GZ: 0042100/2016, wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung 1. gemäß § 367 Z 25 GewO in Verbindung mit Auflage 11. des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. Dezember 2006, GZ: 6 501/N061102, und 2. gemäß § 367 Z 25 in Verbindung mit Auflage 12. des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. Dezember 2006, GZ: 6 501/N061102, jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 600,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 92 Stunden) verhängt und gleichzeitig ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 60,00 Euro vorgeschrieben.

Mit Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. April 2017, GZ: LVwG-800229/12/Wg/BBa und LVwG-800230/12/Wg/BBa, wurde der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe jeweils auf 500,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf je 77 Stunden herabgesetzt wurde, im Spruch des jeweiligen bekämpften Straferkenntnisses der Begriff „Auflage“ durch den Begriff „Auftrag“ ersetzt wurde und hingewiesen wurde, dass sich der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde auf je 50,00 Euro reduziert. Im Übrigen wurde die Beschwerde jeweils abgewiesen.

Der Antragsteller verfügt über ein monatliches Durchschnittseinkommen von 1.300,00 Euro und ist darüber hinaus für zwei Personen sorgepflichtig, was sich aus dem vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf Gewährung von Zahlungsaufschub vom 3. Mai 2017 ergibt, in dem dieser diese Angaben gemacht hat.

Sonstige Angaben zur Vermögenssituation hat der Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch im Fax gemacht.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 54b Abs. 3 VStG hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder die Teilzahlung zu bewilligen, wenn einem Bestraften aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist.

Zum Primärantrag:
Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, findet die Auffassung, dass die Anhängigkeit von Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts einen Aufschiebungsgrund im Sinne des § 54b Abs. 3 VStG darstellt, keine Deckung (vgl. VwGH 21.10.1994, 94/17/0364; 17.2.1995, 94/17/0423).
Daher bildet die vom Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde keinen Aufschiebungsgrund und hat die belangte Behörde diesem Antrag daher richtigerweise nicht stattgegeben. Daher ist die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

Zu den Eventualanträgen:
Die hier anzuwendende Bestimmung stellt auf die Unzumutbarkeit der unverzüglichen Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen ab. Voraussetzung für die Anwendung des § 54b Abs. 3 VStG ist jedoch die Einbringlichkeit der Geldstrafe, d.h. der Bestrafte muss grundsätzlich zahlungsfähig sein (VwGH 29.1.2013, 2011/02/0154).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse eines Bestraften triftige Gründe für die Bewilligung der Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen dann sein, wenn anzunehmen ist, dass durch die Bewilligung von Ratenzahlungen vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten des Bestraften vermindert oder vermieden werden (z.B. VwGH 23.12.1983, 82/02/0124, 0132; 23.1.1991, 90/02/0211 bis 0215).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit erfolgt unter Heranziehung der Einkommenssituation, der bestehenden Sorgepflichten, des Vermögens und der Strafhöhe.

Der Beschwerdeführer hat im ersten Eventualantrag den Aufschub des gesamten Betrages, also Geldstrafe samt Kosten, für die Dauer von zumindest einem Jahr und im zweiten Eventualantrag eine Ratenzahlung des offenen Gesamtbetrages in monatlichen Raten zu je 40,00 Euro, beginnend mit 1. Juli 2017, beantragt.

Eingangs ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass sich aus der Rechtslage eindeutig ergibt, dass § 54b Abs. 3 VStG auf die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens nicht anwendbar ist (VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0114).
Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Kosten weder ein Zahlungsaufschub noch eine Ratenzahlung auf Grundlage des § 54b Abs. 3 VStG in Frage kommt.

Was nun den Zahlungsaufschub bzw. die Ratenzahlung für die Geldstrafe selbst betrifft, hat es der Beschwerdeführer mit der Bekanntgabe seiner Einkommenssituation und Sorgepflichten gut sein lassen. Er hat nur bekannt gegeben, dass er über ein Einkommen von durchschnittlich 1.300,00 Euro verfügt und für zwei Kinder sorgepflichtig ist. Eine darüber hinausgehende Darstellung der gesamten Vermögenssituation, welche der Beurteilung zugrunde zu legen ist, hat der Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch in der Mitteilung vom 27. September 2017 dargelegt, obwohl er in der Beschwerde der belangten Behörde diesbezüglich vorgeworfen hat, den Beschwerdeführer hierzu nicht einvernommen zu haben.
Auch in der zuletzt übermittelten Mitteilung hat der Beschwerdeführer wieder nur auf die Einkommenssituation und die Sorgepflichten Bezug genommen.
Für die mündliche Verhandlung hat sich der Beschwerdeführer zwar entschuldigt, dennoch ist auch dessen rechtsfreundlicher Vertreter nicht erschienen, um dem Verwaltungsgericht entsprechende Auskünfte über die bestehende und zukünftige Vermögenssituation (über das monatliche Einkommen und die Sorgepflichten hinaus) zu erteilen.

Der Beschwerdeführer hat es somit unterlassen, konkret und nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Umständen - insbesondere aus welchen konkreten wirtschaftlichen Folgen im Hinblick auf seine konkreten gesamtheitlichen wirtschaftlichen Verhältnisse - durch einen nichtaufgeschobenen Vollzug ein

unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil drohen sollte (VwGH 14.3.2016, Ra 2015/08/0184).

Dass der Zahlungsaufschub oder die Bewilligung einer Ratenzahlung zu einer Besserstellung der finanziellen Situation eines Bestraften führt, ist in jedem Strafverfahren, in dem eine Geldstrafe ausgesprochen wurde, gegeben. Jedoch fehlt es hier an nachvollziehbaren Angaben zur konkreten gesamten Vermögenssituation des Beschwerdeführers, aus denen die vom Beschwerdeführer in den Raum gestellten finanziellen Schwierigkeiten hätten nachvollzogen werden können.
Auch hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, inwieweit sich die Vermögenssituation durch die Genehmigung eines Zahlungsaufschubes verbessern würde bzw. inwieweit sich seine Vermögenssituation nach Ablauf eines Jahres ändern würde, sodass dann die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Unzumutbarkeit der Zahlung der Geldstrafe nicht mehr gegeben sein wird.
Daher war die Beschwerde in den Punkten 2. und 3. als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, ob im gegenständlichen Fall die Unzumutbarkeit der sofortigen Zahlung gegeben ist bzw. ob ein Aufschub oder eine Ratenzahlung der Geldstrafe und der Verfahrenskosten zu bewilligen ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf, zumal die gegenständliche Entscheidung anhand der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes getroffen wurde (siehe die unter III. zitierte Rechtsprechung). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240,00 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß